

Nebst der Berücksichtigung mancher Sozialrevolutionäre, zum Beispiel von Michael Galsmair («Ein Vorkämpfer für soziale Gerechtigkeit» von Walter Klaassen), Johannes Hergot («Die Reformation des ‹Armen Mannes›» von Ferdinand Seibt) oder Jakob Huter («Ein christlicher Kommunist» von Leonard Gross) ist die Aufnahme von Theophrast von Hohenheim (Paracelsus) besonders aufschlußreich. Hartmut Rudolph gelingt es, den vielseitigen Gelehrten der «via media», der von fast allen Parteien für ihre Sache beansprucht und zugleich mißverstanden wurde, vorzustellen. An ihm wird eine Systematik der Radikalen Reformation zunichte gemacht. Sein Eklektizismus umfaßt Medizin, Theologie und soziales Engagement jener Zeit ohne eindeutige Trennung von der römisch-katholischen Kirche.

Der preiswerte, übersichtliche Sammelband ist im besten Sinne in Parallele zu den grundlegenden Überblicken von G.H. Williams (Hg., *Spiritual and Anabaptist Writers*) und von H. Fast (Hg., *Der linke Flügel der Reformation*) zu setzen. Er soll über ein breites Leserpublikum zur übergreifenden Weiterarbeit anregen.

*Karl-Heinz Wyss, Rüschiikon*

*Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1978, VII und 160 S., Fr. 21.—.*

In diesem vorzüglichen, durch wissenschaftliche Kompetenz, Reichtum der Bezüge und straffe Klarheit gleichermaßen gekennzeichneten Überblick ist dem Reformationszeitalter ein zentraler Platz zugewiesen, was eine Anzeige in dieser Zeitschrift nahelegt. Der Verfasser zeigt eindrucksvoll, daß das «eigenartig vielschichtige Staatsgebilde der Eidgenossenschaft» (S. 146), das seiner älteren Verfassungsgeschichte näher ist als die meisten anderen Staaten der Gegenwart, im Zusammenhang mit der Reformation eine wesentliche und dauerhaft fortwirkende Ausrichtung seiner staatlichen Entwicklung erfahren hat; das frühe 16. Jahrhundert erscheint als Entscheidungszeit der schweizerischen Verfassungsgeschichte. Und zwar in der Weise, daß sich damals ältere Tendenzen verfestigten, zumeist als Wirkung der Reformation selbst. Daß das alte «Bundesgeflecht» sich im 15. Jahrhundert in gewissem Maße zu einem Bundesstaat entwickelt hatte, war zwar bereits seit dem Stanser Verkommnis 1481 wieder aufgehalten worden, doch wurde es erst durch die konfessionelle Spaltung, die praktisch auch in der Eidgenossenschaft zu einem «cuius regio, eius religio» führte (S. 92), vollends verhindert. Und ähnlich hatte die «Aristokratisierung», die sich in den einzelnen Orten seit der frühen Neuzeit durchsetzte, zwar ihre spätmittelalterliche Vorgeschichte, sie wurde jedoch durch die vermehrten Anforderungen an das Regieren, die Reformation und Gegenreformation mit sich brachten, und die staatskirchlichen Tendenzen beider Konfessionen wesentlich bestärkt. Am wenigsten eng sieht der Verfasser den Zusammenhang der Verfassungsentwicklung mit der Reformation auf der dritten, der obersten Ebene, im Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reich. Hier erscheint die Reichsreform von 1495/1500 als maßgebliches Ereignis, wobei die Einschätzung geringfügig schwankt: Auf S. 6 liest man, daß das Reich sich um 1500 «lockerte» und dadurch die Verselbständigung seiner Teile und so auch der Eidgenossenschaft ermöglichte, während auf S. 21 von einer «Nichtbeteiligung» der Eidgenossen an der «bescheidenen Straffung [des Reiches] und namentlich an seiner Verfürstlichung» die Rede ist, womit der Sachverhalt wohl besser getroffen wird.

Bei einer Neuauflage, die dem Buch zu wünschen ist, sollten die «Rechtsfürsten», S. 107, Zeile 8 v. u., zu «Reichsfürsten» werden; vor allem aber möchte man dringend ein Register erbitten.

*Bernd Moeller, Göttingen*